



Abwasserentsorgungs- reglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Oktober 2012

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf die nachgenannten Gesetze folgendes Reglement:

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	Artikel 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.
Zuständiges Organ	Artikel 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission sowie der Kommission für Ver- und Entsorgung. ² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für: a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde; b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn); c) die Baukontrolle; d) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen; e) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger; f) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen; g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird. ³ Die Ver- und Entsorgungskommission ist insbesondere zuständig für a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen; b) den Vollzug des GEP; c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederher-

	stellung des rechtmässigen Zustands); d) verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen.
Entwässerung des Gemeindegebietes	Artikel 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.
Erschliessung	Artikel 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Kataster	Artikel 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster. ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
Öffentliche Leitungen	Artikel 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch baupflichtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
Hausanschlussleitungen	Artikel 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen	Artikel 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.
Durchleitungsrechte	Artikel 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. ² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. ³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe. ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Schutz öffentlicher Leitungen	Artikel 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11
Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Artikel 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Artikel 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Artikel 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Artikel 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Artikel 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen Verordnungen Anwendung.

Jauchegruben	sischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.
	² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	Artikel 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle	Artikel 21 ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen. ² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen. ³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen. ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen. ⁵ Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.
Pflichten der Privaten	Artikel 22 ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen. ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden. ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen. ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen	Artikel 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen. ² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.
Haftung für Schäden	Artikel 26 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden. ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.
Unterhalt und Reinigung	Artikel 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen. ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Ver- und Entsorgungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung	Artikel 28 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren); b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren); c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung; d) sonstigen Beiträgen Dritter. ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst: a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und den Rahmen für die wiederkehrenden jährlichen Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Re-
-------------------------------------	---

genwassergebühren).

- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die wiederkehrenden jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands

Artikel 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Artikel 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt, Gewerbe oder Deinsleistungsbetrieb erhoben. Ferienhäuser und ganzjährig vermietete Ferienwohnungen werden gleich behandelt wie Haushalte. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der zuständigen Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Ver- und Entsorgungskommission.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Artikel 32

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils bei Rechnungsstellung fällig. Jeweils im Sommer wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Artikel 33 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Ver- und Entsorgungskommission. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige	Artikel 34 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Grundpfandrecht der Gemeinde	Artikel 35 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement	Artikel 36 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen. ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Artikel 37 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspfleger.

Artikel 38
Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung

Artikel 39
Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz und der Anhang I sind durch die Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 2012 angenommen worden.

2513 Twann, 12. November 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 12. November 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 8. Oktober 2012

Anschlussgebühren	Artikel 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede ange-schlossene Baute und Anlage Fr. 180.00 bis Fr. 250.00 pro Belastungswert (BW). ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 15.00 bis Fr. 25.00 pro m2 entwässerte Fläche.																														
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr	Artikel 2 ¹ Der Rahmen für die Grundgebühr pro Haushalt beträgt Fr. 150.00 bis Fr. 350.00. ² Der Rahmen für die Grundgebühr pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 150.00 bis Fr. 350.00. ³ Der Rahmen der Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt: <table><tr><td>0 bis 100 m² entwässerte Fläche</td><td>Fr.</td><td>40.00</td><td>bis</td><td>60.00</td></tr><tr><td>0 bis 200 m² entwässerte Fläche</td><td>Fr.</td><td>65.00</td><td>bis</td><td>85.00</td></tr><tr><td>0 bis 300 m² entwässerte Fläche</td><td>Fr.</td><td>90.00</td><td>bis</td><td>110.00</td></tr><tr><td>0 bis 400 m² entwässerte Fläche</td><td>Fr.</td><td>115.00</td><td>bis.</td><td>135.00</td></tr><tr><td>0 bis 500 m² entwässerte Fläche</td><td>Fr.</td><td>140.00</td><td>bis</td><td>160.00</td></tr><tr><td>Pro weiteren 100 m²</td><td>Fr.</td><td>8.00</td><td>bis</td><td>12.00</td></tr></table>	0 bis 100 m ² entwässerte Fläche	Fr.	40.00	bis	60.00	0 bis 200 m ² entwässerte Fläche	Fr.	65.00	bis	85.00	0 bis 300 m ² entwässerte Fläche	Fr.	90.00	bis	110.00	0 bis 400 m ² entwässerte Fläche	Fr.	115.00	bis.	135.00	0 bis 500 m ² entwässerte Fläche	Fr.	140.00	bis	160.00	Pro weiteren 100 m ²	Fr.	8.00	bis	12.00
0 bis 100 m ² entwässerte Fläche	Fr.	40.00	bis	60.00																											
0 bis 200 m ² entwässerte Fläche	Fr.	65.00	bis	85.00																											
0 bis 300 m ² entwässerte Fläche	Fr.	90.00	bis	110.00																											
0 bis 400 m ² entwässerte Fläche	Fr.	115.00	bis.	135.00																											
0 bis 500 m ² entwässerte Fläche	Fr.	140.00	bis	160.00																											
Pro weiteren 100 m ²	Fr.	8.00	bis	12.00																											
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Artikel 3 Der Rahmen für die Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt <table><tr><td>Fr.</td><td>2.50</td><td>bis</td><td>4.00.</td></tr></table>	Fr.	2.50	bis	4.00.																										
Fr.	2.50	bis	4.00.																												
Jährlich anzuwendender Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühr	Artikel 4 Der Gemeinderat beschliesst mit der Verordnung jährlich auf Grund des Vorschlages den im Rahmen des Gebührenreglements anzuwendenden Tarif																														
Inkrafttreten	Artikel 5 ¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.																														

Anhang I

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
						K	W	Anschluss	K	W	Total	
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badeatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss ½"									5			
Anschluss ¾"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A	=	Auswechslung	B	=	Bestehend	N	=	Neuinstallation
K	=	Kalt	W	=	Warm	T	=	Total
						U	=	Umrechnung

Inhaltsverzeichnis

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

1. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

3. Baukontrolle

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

4. Betrieb und Unterhalt

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

5. Finanzierung

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 34 Gebührenpflichtige
- Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 37 Rechtspflege
- Art. 38 Uebergangsbestimmung

Art. 39 Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1 Anschlussgebühren

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG I

Installationsanzeige